



Amtssigniert. SID2017041032598
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Ahrental Süd" – Änderungsverfahren – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
nach dem UVP-G 2000 iVm dem AWG 2002;**

BESCHEID

Geschäftszahl U-ABF-6/28/169-2017

Innsbruck, 30.03.2017

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt.

Der Einbringungszeitraum wurde mit sechs Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet und endet daher im Herbst dieses Jahres.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, Zl. U-30.254c/472, wurde auch die „Schüttphase 2.1.“ für überprüft erklärt. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.01.2016, Zl. U-ABF-6/28/15-2016, die „Schüttphase 2.2.“ der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt.

Mit Schreiben vom 31.03.2016, eingelangt am 12.04.2016, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die Erteilung der Genehmigung für eine Änderung der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Ahrental Süd“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Ahrental Süd 2016“ vorgelegt (OZI. 39).

Abgesehen davon wurde seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, bereits mit Schreiben vom 30.03.2016, eingelangt bei der Behörde am selben Tag, um die Verlängerung des Einbringungszeitraumes für die Deponie „Ahrental Süd“ bis 31.10.2019 ersucht (OZI. 35).

In dieser Angelegenheit wurde am 22.06.2016 eine mündliche Verhandlung abgehalten. Im Zuge dieser Verhandlung hat sich ergeben, dass seitens der Antragstellerin ergänzende Unterlagen vorzulegen sind. Weiterer Klärungsbedarf hat sich insbesondere auch in Bezug auf die notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen ergeben (OZI. 93).

Mit Schreiben vom 23.12.2016 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den Antrag vom 31.03.2016 und die darin enthaltenen Änderungen neu gefasst, dh abgeändert und eingeschränkt. Ein „Änderungsoperat Deponie Ahrental Süd“ mit Datum 23.12.2016 war diesem Schreiben angeschlossen (OZI. 139). Mit Schreiben vom 10.02.2017 wurden anlässlich eines Verbesserungsauftrages ergänzende Informationen und aktualisierte Lagepläne vorgelegt (OZI. 152). Die Planunterlagen wurden in der Projektmappe ausgetauscht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 28.02.2017 wurden seitens der Antragstellerin weitere Klarstellungen vorgenommen (OZI. 162).

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 103/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vom 30.03.2016 (OZI. 35) und vom 31.03.2016 (OZI. 39), unter Berücksichtigung der Antragsänderung vom 23.12.2016 (OZI. 139) sowie der Ergänzungen vom 10.02.2017 (OZI. 152) und vom 28.02.2017 (OZI. 162) gemäß §§ 24e Abs. 1, 24f Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, wie folgt:

A)

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:

I.

Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird unter Anwendung

- der §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 1a, 2, 3, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002,
- der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 104/2014,
- der §§ 74 und 81 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016,

- des § 20 Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010,
- des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2015,

die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, genehmigten Deponie „Ahrental Süd“, welche sich im Wesentlichen zusammenfasst aus:

- der Anpassung des Deponiekörpers an den von der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck genehmigten Abbau des Ahrenbergs West durch die Ahrental Abbau- und Aufbereitungsgesellschaft mbH, wobei die endgültige Schütthöhe 815 m über Adria nicht überschreitet;
- der Einschüttung des Zwickels zwischen der Autobahn A13 und der genehmigten Deponieböschung zwischen dem Portal Ahrental und der bestehenden Autobahnunterführung;
- dem Entfall der Autobahnunterführung samt Zufahrtsstraße nachdem eine geeignete Ersatzzufahrt hergestellt wurde;
- Änderungen bei den Erschließungswegen;
- der Errichtung deponiefremder (Eisenbahn-)Anlagen auf der Deponie (vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde);
- der Anpassung der Rekultivierung / Bepflanzung an die Änderungen;

zusammensetzt, wobei die bereits genehmigte Gesamtschüttmenge von ca. 2,7 Mio. m³ unverändert bleibt, nach Maßgabe der signierten Schreiben vom 23.12.2016 (OZl. 139) und vom 10.02.2017 (OZl. 152) sowie dem „Änderungsoperat Deponie Ahrental Süd“ mit Datum 23.12.2016 (Beilage zur OZl. 139), unter Berücksichtigung der Klarstellungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 28.02.2017 (OZl. 162), sowie nach Maßgabe der Spruchpunkte II., III. und IV.

erteilt.

II.

Verlängerung des Einbringungszeitraumes:

Gemäß § 48 Abs. 1 4. Satz AWG 2002 wird die Frist für die Einbringung in die mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Spruchpunkt I. dieses Bescheides, genehmigten Deponie „Ahrental Süd“ **bis zum 31.10.2019 verlängert.**

III.

Nebenbestimmungen:

A) Aus forsttechnischer Sicht:

1. Bei sämtlichen Pflanzungen ist Pflanzenmaterial entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz geeignet für das forstliche Wuchsgebiet zu verwenden.

2. Im Bereich der südwestlichen Böschung sind zumindest zwei Stangen zu errichten, auf welche sich Greifvögel zur Mäusebekämpfung niederlassen können.

B) aus geologisch/geotechnischer Sicht:

1. Für die geplante 2:3 geneigte Böschung zur Autobahn A13 sind Standsicherheitsuntersuchungen durchzuführen. Die Standsicherheitsuntersuchungen sind zusammen mit der Planung der nordostseitigen Deponieböschung bis 31.12.2018 der Behörde vorzulegen.

C) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Beim geplanten Kiefernwald an der Westböschung ist der Anteil der Kiefer mit zumindest 80% und einer Dichte von 1 Stück/4m² anzusetzen. Beimischungen mit Zitterpappel, Mehlbeere, Birke, und teilweise Fichte müssen ebenfalls gegeben sein, wobei der Fichtenanteil 5% nicht übersteigen darf. Eine pflegliche Behandlung dieses Kiefernwaldes, wie Ausforsten bei Verdichtung, Bewässern in der Anfangsphase, Abzäunen etc., bis zu dessen selbständigen Anwachsen, muss gewährleistet sein.
2. Die Größe der nicht begrüneten Böschungsfläche der Deponie darf zu keiner Zeit das Ausmaß von 8.000m² überschreiten. Es sind Begrünungen umgehend, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Vegetationsperiode durchzuführen. Die Gesamtbegrünung und/oder Bepflanzung muss bis spätestens der dem Endzustand der Deponie folgenden Vegetationsperiode zur Gänze hergestellt sein. Dies gilt unter Berücksichtigung des angrenzenden Abbaus.
3. Ein Ausgleich für den Verlust der 0,6 ha trockene Glatthaferwiese und/oder Halbtrockenrasen, der Böschungsvegetation unterhalb der Autobahn im Ausmaß von 1,2 ha, der sechs Gebüschgruppen im Ausmaß von insgesamt 300 m², des ökologisch hochwertigen Kiefernwaldes im Ausmaß von 3,25 ha und von ca. 1.140 m Waldrand (Waldrand wird durch Vorpflanzung zu Waldeinheit) ist im projektsbezogenen Landschaftspflegeplan (PBLPP) entsprechend vorzusehen und der Behörde vorzulegen.

IV.

Sonstiges:

Die bisher im Zusammenhang mit der Deponie „Ahrental Süd“ vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und Aufträge, insbesondere jene im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, sowie in den ergangenen Änderungsbescheiden, finden sinngemäß auch Anwendung auf die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen, wobei die in den naturkundefachlichen Nebenbestimmungen (zB im Zusammenhang mit standortgerechten Gehölzen) in Aufzählungen enthaltene Gehölzart Esche (*Fraxinus excelsior*) ersatzlos zu entfallen hat.

Hinweis:

Die Spruchpunkte C) II. (Fertigstellung), V. (Betriebszeiten) und VII. (Aufsichtsorgane) des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, finden sinngemäß auf die in Spruchpunkt I. und II. genehmigten Änderungen Anwendung.

B)

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von insgesamt fünf Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 22.06.2016 im Ausmaß von insgesamt 26/2 Stunden (zwei Amtsorgane zu jeweils 6/2 Stunden, zwei Amtsorgane zu jeweils 5/2 Stunden und ein Amtsorgan zu 4/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 16,00 pro Amtsorgan und angefangener halbe Stunde, sohin **EUR 416,00** zu entrichten.

Auf derselben Grundlage sind für die Teilnahme von fünf Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 28.02.2017 im Ausmaß von insgesamt 30/2 Stunden **EUR 480,00** zu entrichten.

Für die Teilnahme von Herrn DI Josef Kurzthaler als Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck bei der mündlichen Verhandlung am 22.06.2016 und am 28.02.2017 sind gemäß § 12 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2016, in Verbindung mit § 77 Abs. 3 und 5 AVG in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von **EUR 192,00** (vgl. Kommissionsgebühren-Vormerk Nr. 691/2016 und Nr. 202/2017) zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

| | | | |
|-----------------------------------|-----|----------------------------|--|
| Antrag | EUR | 14,30 | (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| Planunterlagen (2-fach) | EUR | 837,40 | (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| Verhandlungsschrift v. 22.06.2016 | EUR | 71,50 | (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| Verhandlungsschrift v. 28.02.2017 | EUR | 85,80 | (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| <u>Gesamt</u> | | <u>EUR 1.009,00</u> | |

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen in Höhe von insgesamt **EUR 2.151,50**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: **AT82 5700 0002 0000 1000**

BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/28/169-2017
zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage

des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt.

Der Einbringungszeitraum wurde mit sechs Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet und endet im Herbst dieses Jahres.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, ZI. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, ZI. U-30.254c/472, wurde auch die „Schüttphase 2.1.“ für überprüft erklärt. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.01.2016, ZI. U-ABF-6/28/15-2016, die „Schüttphase 2.2.“ der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt.

Mit Schreiben vom 31.03.2016, eingelangt am 12.04.2016, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die Erteilung der Genehmigung für eine Änderung der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Ahrental Süd“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Ahrental Süd 2016“ vorgelegt (OZI. 39).

Abgesehen davon wurde seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, bereits mit Schreiben vom 30.03.2016, eingelangt bei der Behörde am selben Tag, um die Verlängerung des Einbringungszeitraumes für die Deponie „Ahrental Süd“ bis 31.10.2019 ersucht (OZI. 35).

Mit Schreiben vom 21.04.2016 wurden mit dem gegenständlichen Änderungsvorhaben Sachverständige aus den Fachbereichen Abfalltechnik, Naturkunde, Wasserwirtschaft, Forsttechnik, Bodenmechanik, Straßenbau, Verkehrstechnik, Hydrographie, Geologie/Hydrogeologie und Immissionstechnik sowie das Arbeitsinspektorat Innsbruck befasst (OZI. 39).

In weiterer Folge wurden seitens der Antragstellerin mehrere Klarstellungen, Antragseinschränkungen und die Nachreichung von Unterlagen zum Projekt vorgenommen.

In dieser Angelegenheit wurde am 22.06.2016 eine mündliche Verhandlung abgehalten. Im Zuge dieser Verhandlung hat sich ergeben, dass seitens der Antragstellerin ergänzende Unterlagen vorzulegen sind. Weiterer Klärungsbedarf hat sich insbesondere auch in Bezug auf die notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen ergeben (OZI. 93).

In weiterer Folge wurde die Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage der bereits vorliegenden Genehmigungen fortgeführt, sodass mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.08.2016, ZI. U-ABF-6/28/125-2016, die „Schüttphase 3“ für überprüft erklärt werden konnte.

Mit Schreiben vom 23.12.2016 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den Antrag vom 31.03.2016 und die darin enthaltenen Änderungen neu gefasst, dh abgeändert und eingeschränkt. Ein „Änderungsoperat Deponie Ahrental Süd“ mit Datum 23.12.2016, welches die bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen vollumfänglich ersetzt, war diesem Schreiben angeschlossen (OZI. 139).

Mit E-Mail vom 26.01.2017 hat der Vertreter der Antragstellerin bestätigt, dass die Gesamtschüttmenge der Deponie trotz Änderung unverändert bleibt und auch keine öffentlichen Straßen auf der Deponie projektsgegenständig sind (OZl. 145).

Mit Schreiben vom 27.01.2017 wurden wiederum die Amtssachverständigen um Stellungnahme zum abgeänderten Projekt ersucht (OZl. 144).

Mit Schreiben vom 01.02.2017 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige diverse ergänzende Forderungen an das Projekt gestellt, woraufhin der Antragstellerin mit Schreiben vom 02.02.2017 ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde (OZl. 147). Mit Schreiben vom 10.02.2017 wurden ergänzende Informationen und aktualisierte Lagepläne vorgelegt (OZl. 152). Die Planunterlagen wurden in der Projektmappe ausgetauscht.

Eine mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 13.02.2017 anberaumt (OZl. 153). Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Patsch sowie durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZl. 154) kundgemacht. Der Bürgermeister der Gemeinde Patsch übergab die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung im Zuge der mündlichen Verhandlung (siehe Beilage zur OZl. 162), die Stadtgemeinde Innsbruck übermittelte die Kundmachung mit E-Mail vom 28.02.2017 (OZl. 161).

An der mündlichen Verhandlung am 28.02.2017 haben neben der Behörde, den Vertretern der Antragstellerin, einigen Sachverständigen und Aufsichtsorganen, dem Vertreter des Landesumweltanwaltes, auch diverse weitere Parteien teilgenommen und Stellungnahmen abgegeben. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden mehrere Klarstellungen seitens der Antragstellerin vorgenommen und haben die anwesenden Sachverständigen Gutachten erstattet. Außerdem wurde – wie bereits im Zuge der früheren Verhandlung in dieser Angelegenheit am 22.06.2016 – mehrfach von den anwesenden betroffenen Grundeigentümern vorgebracht, dass eine zivilrechtliche Vereinbarung für die geänderte Inanspruchnahme der vom Vorhaben betroffenen Grundflächen bis zum Tag der Verhandlung nicht vorlag (OZl. 162).

Bis zur mündlichen Verhandlung am 28.02.2017 wurden von den beigezogenen Sachverständigen sowie dem Arbeitsinspektorat Innsbruck nachfolgende weitere relevante Stellungnahmen erstattet:

- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Immissionstechnik, Herrn Mag. Andreas Krismer, vom 01.02.2017, Zl. Forst-F39/244-2017 (OZl. 146);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft, Herrn DI Johann Voglsberger, vom 02.02.2017, Zl. Vlh-842/370 (OZl. 148);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Straßenbau- und Verkehrstechnik, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Zl. VuS-0-127/3/77-2017 (OZl. 149);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Tunnelbautechnik, Herrn DI Siegmund Fraccaro, vom 03.02.2017 (OZl. 150);
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 03.02.2017, Zl. 051-131/2-14/17 (OZl. 151);

- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauter, vom 15.02.2017 (OZI. 155);
- Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, vom 21.02.2017, ZI. IL-F-EB-/87-2017 (OZI. 156);
- Stellungnahme des hydrographischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, vom 24.02.2017, ZI. VIh-842/369 und 373-2017 (OZI. 160).

Abgesehen von den im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.06.2016 bereits oben erwähnten Äußerungen hat auch die ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Herr Mag. Arno Mosser, mit Schreiben vom 21.02.2017 eine Stellungnahme abgegeben (OZI. 159).

Mit Schreiben vom 28.02.2017 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, die im Wesentlichen bereits in der mündlichen Verhandlung erläuterte Stellungnahme schriftlich abgegeben. Diese wurde mit Schreiben vom 06.03.2017 der Antragstellerin zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt (OZI. 164).

Mit Schreiben vom 18.03.2017 übermittelte die Antragstellerin eine Stellungnahme zum naturkundefachlichen Gutachten, worin sie sich gegen einige der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aussprach (OZI. 166). Daraufhin wurden die Nebenbestimmungen vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen nochmals präzisiert (OZI. 167)

Weitere Stellungnahmen oder Einwände wurden nicht vorgebracht.

2. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

A) Allgemeines:

Die Deponie „Ahrental Süd“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, genehmigt. In weiterer Folge wurden mehrere Teilkollaudierungen durchgeführt.

Mit vorliegendem Antrag sucht die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE um die Abänderung der Deponie „Ahrental Süd“ an, welche insbesondere auch eine Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis zum 31.10.2019 zum Inhalt hat.

Die beantragten Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung der Deponie an das in der Zwischenzeit genehmigte Abbauvorhaben der Ahrental Abbau- und Aufbereitungsgesellschaft. Die Verlängerung der Einbringungsfrist wurde durch Verzögerungen in der Verwirklichung des Vorhabens Brenner Basistunnel nötig.

Eine allgemeine Projektbeschreibung ergibt sich aus Punkt B) dieses Kapitels. Darüber hinaus ist auf die vorlegten Schreiben vom 23.12.2016 und vom 10.02.2017 sowie das „Änderungsoperat Deponie Ahrental Süd“ mit Datum 23.12.2016 zu verweisen.

In Punkt C) dieses Kapitels wird auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den vorliegenden Antrag eingegangen.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um keine wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002, das heißt, diese können nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt verbunden sein.

B) Vorhabensbeschreibung:

Zusammengefasst stellen sich die beantragten Änderungen der Deponie „Ahrental Süd“ unter Berücksichtigung der ursprünglichen Einreichung sowie sämtlicher Antragsänderungen, Klarstellungen und Nachreichungen folgendermaßen dar:

Das Änderungsvorhaben umfasst insbesondere nachfolgende Punkte:

- Der Deponiekörper wird an den von der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck der Ahrental Abbau- und Aufbereitungsgesellschaft mbH genehmigten Abbau des Ahrenbergs West (Bescheide III-7294/2009/RR/Dos vom 28.06.2010 nach Mineralrohstoffgesetz und II-BGV-02061e/2009 vom 13.12.2010 nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005) angepasst. Dabei wird sowohl die Basis der Deponie als auch die Deponiehöhe abgesenkt. Die endgültige Schütthöhe wird 815 m über Adria nicht überschreiten. Auf der Liegenschaft der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) soll eine ebene Fläche entstehen, weshalb sich die Topfläche der Deponie entsprechend vergrößert. Die endgültige Ausformung des Schüttkörpers der Deponie orientiert sich am weiteren Abbauverlauf des Ahrenbergs.

- Der Zwickel zwischen der Autobahn A13 und der genehmigten Deponieböschung wird im Bereich zwischen dem Portal Ahrental und der bestehenden Autobahnunterführung vollflächig aufgeschüttet. Die Unterführung Ahrental unter die Autobahn A13 entfällt. Durch die Aufschüttung wird die derzeit vorhandene Zufahrtsstraße parallel zur Autobahn eingeschüttet (nachdem eine geeignete Ersatzzufahrt hergestellt wurde). Die Erreichbarkeit des Portals Ahrental erfolgt über eine neu zu errichtende Autobahnausfahrt entlang der Autobahn A13 im östlichen Bereich der Deponie.

Das zusätzliche Schüttvolumen in diesem Bereich beläuft sich auf ca. 220.000 m³. Dadurch wird die ebene, nutzbare Deponieoberfläche gegenüber dem genehmigten Projekt vergrößert. Insgesamt kommt es jedoch zu keiner Änderung der genehmigten Gesamtschüttmenge von ca. 2,7 Mio. m³.

- Die in der talseitigen Böschung zur ÖBB genehmigte Forststraße, die als zusätzliche Zufahrt auf die Topfläche dient, entfällt. Die endgültige Erschließung der Topfläche der Deponie wird im Einvernehmen mit den ÖBf AG festgelegt und nach Vorliegen einer konkreten Planung beantragt.

- Der Endzustand des Abbaugeländes ist derzeit noch unklar, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht. Eine sinnvolle Erschließung des Geländes muss dies berücksichtigen. Die Deponieböschungflächen sind über den bestehenden Weg am westseitigen Fuß des Ahrenberges auch aufgrund einer Übereinkunft zwischen der ÖBf AG und den Grundeigentümern erschlossen. Die Topflächen wiederum sind einerseits durch die neue Zufahrt zum Portal des EKS erschlossen. Die nördlichen Grundstücke werden entweder auch an diesen Weg angebunden oder über das später rekultivierte Bergbaugelände erschlossen.

- Das Unterwerk für die gesamte Stromversorgung des Basistunnels wird aus dem Zufahrtstunnel an die Oberfläche auf die Deponie im Interesse der Energieeinsparung und der Sicherheit (Abwärme) verschoben;

- Die Rekultivierung / ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden an die geänderte Deponie angepasst (die Änderung des PBLPP erfolgt gesondert);

- Der Einbringungszeitraum für die Deponie soll bis zum 31.10.2019 verlängert werden. Die bisher genehmigte Betriebsweise, die Betriebszeiten, die jährliche Einbringungskapazität und die verwendeten Einbaugeräte bleiben unverändert.

Das Unterwerk und die in den Plänen eingetragenen Straßen sind Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar dem Betrieb des Brenner Basistunnels dienen werden (Energieversorgung sowie Tunnelsicherheits- und Rettungskonzept) und daher als Eisenbahnanlagen (vgl. § 10 Eisenbahngesetz 1957) zu qualifizieren sind. Im Bereich der Autobahn handelt es sich hierbei um Pannestreifen bzw. Brems- und Beschleunigungsstreifen für eine Autobahnzu- und -abfahrt im Sinne des § 26 Abs. 2 und 3 Bundesstraßengesetz 1971. Diese Anlagenteile sind nicht Gegenstand des gegenständlichen teilkonzentrierten Verfahrens nach dem AWG 2002.

Die Topfläche der Deponie außerhalb des Bergbaugebiets soll nach Schließung der Deponie als Baustelleneinrichtungsfläche für den Bau des Brenner Basistunnels weiter genutzt werden.

C) Genehmigungsvoraussetzungen:

Durch die gegenständlichen Änderungen wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und des § 77 GewO 1994 sind auch bei Realisierung der beantragten Änderungen erfüllt.

In Hinblick auf die im Deponiebereich geplanten deponiefremden Anlagen (siehe oben Punkt B) wird den Vorgaben der Deponieverordnung 2008, insbesondere jenen des § 34 Deponieverordnung 2008 Rechnung getragen. Daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Deponie sind nicht zu befürchten.

Die Vorschreibung der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist aus Sicht des jeweiligen Fachbereiches erforderlich. Darüber hinaus hat die Konsenswerberin der Vorschreibung der Auflagen zugestimmt.

3. Beweiswürdigung:

A) Allgemeines:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Akteninhalt und den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen. Die Gründe für das Änderungsansuchen konnten dem Antragsschreiben vom 31.03.2016 (OZl. 39) entnommen werden. Dass es sich gegenständlich um keine wesentlichen Änderungen handelt, wurde von den Sachverständigen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 28.02.2017 einhellig bestätigt (OZl. 162).

B) Vorhabensbeschreibung:

Die Projektbeschreibung ergibt sich aus den Schreiben der Antragstellerin und den vorgelegten Projektunterlagen. Weitere Details konnten aus den schriftlichen bzw. mündlichen Stellungnahmen/Gutachten der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen sowie aus der Verhandlungsschrift vom 28.02.2017 entnommen werden. Der für das Ermittlungsergebnis wesentliche Umstand, dass die Einschüttung der derzeit bestehenden Unterführung erst nach Herstellung einer geeigneten Ersatzzufahrt (voraussichtlich in Form einer Überführung über die Autobahn, welche noch

gesondert zu genehmigen ist) erfolgen wird, wurde von der Antragstellerin im Zuge der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für die Festlegung der maximalen Schütthöhe.

C) Genehmigungsvoraussetzungen:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen eingeholt. Konkret erstatteten der der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, Herr DI Johann Voglsberger, der geologisch/hydrogeologische Amtssachverständige, Herr Dr. Gunther Heißel, der bodenmechanische Sachverständige, Herr DI Dr. Jörg Henzinger, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Herr Ing. Stefan Kammerlander, der forstfachliche Amtssachverständige, Herr DI Dr. Helmut Gassebner, der Sachverständige für Immissionstechnik, Herr Mag. Andreas Krismer, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, der brücken- und tunnelbautechnische Sachverständige, Herr DI Siegmund Fraccaro und der hydrologische Amtssachverständige, Herr Mag. Klaus Niederscheider, eine gutachterliche Stellungnahme. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie „Ahrental Süd“ Stellungnahmen erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Sämtliche Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates, Herrn DI Josef Kurzthaler wurden im Wesentlichen auch nicht in Zweifel gezogen.

Konkret ergibt sich insbesondere aus den unter Punkt I. angeführten Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen und aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 28.02.2017, dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze sowie die Erforderlichkeit der vorgeschriebenen Auflagen ergeben sich aus den Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen.

Zu den im Zuge der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendungen sowie den Äußerungen der Antragstellerin zu den vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird in der rechtlichen Beurteilung (siehe unten Punkt 4.) näher eingegangen.

Wie dem Verfahrensablauf unter Punkt 1. entnommen werden kann, wurde die Verhandlung ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AWG 2002 kundgemacht.

4. Rechtliche Beurteilung:

A) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach

dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

B) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt

bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Ahrental Süd“ mit den in Kapitel 2. dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

C) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. (Zu den dazu erhobenen Einwendungen siehe unten Punkt E.)

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen

Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

D) Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (Spruchpunkt A):

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Die gegenständliche Änderung wurde von den beigezogenen Sachverständigen nicht als „wesentliche“ Änderung im Sinne dieser Bestimmung qualifiziert.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die beantragten Maßnahmen sind jedenfalls nach der Gewerbeordnung 1994 (siehe unten „Genehmigungsvoraussetzungen nach der GewO 1994“) genehmigungspflichtig, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

In Hinblick auf die zukünftige Eisenbahnanlage „Unterwerk“ und die in den Plänen eingetragenen Straßen, welche als deponiefremde Anlagen innerhalb des Deponiebereiches errichtet werden sollen, war zusätzlich zu prüfen, ob diesbezüglich ein Widerspruch zu § 34 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 vorliegen könnte. Dieser Bestimmung zufolge sind die Errichtung und der Betrieb einer anderen Anlage als Deponieeinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 innerhalb eines Deponiebereiches nur dann zulässig, wenn der Deponieinhaber sicherstellt, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der ordnungsgemäße Deponiebetrieb, die ordnungsgemäße Stilllegung und die ordnungsgemäße Nachsorge müssen ungehindert sichergestellt sein.
2. Alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für den Brandschutz, insbesondere gegen ein Übergreifen eines allfälligen Brandes auf den Deponiekörper und die Deponieeinrichtungen, müssen gesetzt sein.
3. Es wird durch bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen, zB durch Zufahrtsbeschränkungen, sichergestellt, dass eine Vermischung von Abfällen oder Materialien für diese oder aus diesen Anlagen mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.
4. Abfälle, die beim Betrieb dieser Anlagen anfallen und in der Deponie abgelagert werden sollen, müssen vom Deponieinhaber wie extern angelieferte Abfälle einer Eingangskontrolle vor der Annahme für die Deponie unterzogen werden.
5. Sofern eine andere Anlage auf dem Deponiekörper errichtet und betrieben wird,

- a) dürfen entweder nur Abfälle oder Materialien gelagert und behandelt werden, welche in dem Kompartiment, auf dem sich die andere Anlage befindet, zulässigerweise abgelagert werden können, oder
 - b) darf es durch die Abfälle oder Materialien, die nicht zulässigerweise in dem Kompartiment abgelagert werden können, zu keinem Schadstoffeintrag in den Deponiekörper kommen, welcher über die nach dem Stand der Technik begrenzten Emissionen dieser Anlage hinausgeht.
6. Sofern es für die Herstellung einer Oberflächenabdeckung erforderlich ist, muss die andere Anlage entfernt werden.

In Hinblick auf die Einhaltung dieser Voraussetzungen wurden die betreffenden Amtssachverständigen befragt, Bedenken wurden diesbezüglich keine geäußert. Dass die obigen Voraussetzungen auch tatsächlich eingehalten werden, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE sicherzustellen. Diese (Eisenbahn-)Anlagen selbst sind nicht Gegenstand dieses teilkonzentrierten Verfahrens, sondern sind im noch durchzuführenden Verfahren durch den Bundesminister zu genehmigen.

Zusammengefasst liegen – wie festgestellt – die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und auch nach § 34 Deponieverordnung 2008 in Hinblick auf die geplanten Änderungen vor.

Genehmigungsvoraussetzungen nach der GewO 1994:

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die gegenständlichen Änderungen, insbesondere die Verlängerung des Einbringungszeitraumes, sind geeignet, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu berühren, weshalb sich aus § 81 Abs. 1 GewO 1994 eine Genehmigungspflicht für das gegenständliche Änderungsvorhaben ergibt. Wie festgestellt, liegen jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach der GewO 1994 im vorliegenden Fall vor.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem IG-L:

Aus den getroffenen Feststellungen, insbesondere der immissionstechnischen Stellungnahme, geht hervor, dass sich durch die beantragten Maßnahmen bei den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L keine Änderungen ergeben.

Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beiziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden. Die im Zuge des Verfahrens in Hinblick auf den Abbau geäußerten Bedenken wurden an die zuständige Behörde nach dem Mineralrohstoffgesetz weitergeleitet, weitere Einwendungen wurden keine erhoben.

Verlängerung des Einbringungszeitraumes (Spruchpunkt II):

Gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 ist ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes frühestens 5 Jahre und spätestens 6 Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesen Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.

Die Konsenswerberin hat den Antrag auf Verlängerung jedenfalls fristgerecht im Sinne des § 48 Abs. 1 AWG 2002 bei der Behörde eingebracht (vgl. Aktenvermerk vom 02.05.2016, OZl. 62).

Wie oben bereits festgestellt, sind die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Vorschriften erfüllt. Dem Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis zum 31.10.2019 konnte daher Folge gegeben werden.

E) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind.

Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind im Zuge der mündlichen Verhandlung zwar erhoben worden, diese beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf privatrechtliche Angelegenheiten, welche im gegenständlichen Verwaltungsverfahren außer Betracht zu bleiben haben und allenfalls in einem anschließenden Enteignungs- oder Zivilrechtsverfahren zu klären wären. Dies gilt insbesondere auch für die vielfach vorgebrachte fehlende vertragliche Vereinbarung über die geänderte Grundinanspruchnahme. Teilweise hat sich dieser Einwand ohnedies nur auf Anlagenteile, wie das Unterwerk oder die Überführung bezogen, welche nicht Gegenstand der mit diesem Bescheid erteilten abfallrechtlichen Genehmigung sind und wären derartige Umstände vielmehr in den diesbezüglich noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren von der dafür zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Aber auch das Fehlen der Zustimmungserklärung der von der Deponie selbst betroffenen Grundeigentümer steht einer Genehmigung der beantragten Änderung nicht entgegen und zwar aus folgenden Gründen:

Aus dem oben zitierten § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ergibt sich, dass die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung ist, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Schon im ursprünglichen Genehmigungsbescheid für die die Deponie „Ahrental Süd“, dh im Teilbescheid des

Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. 30.254c/142, wurde festgestellt, dass die Deponie „Ahrental Süd“ zur Errichtung und zum Betrieb des Brenner Basistunnels notwendig ist. Dass auch die gegenständlich beantragten Änderungen der Deponie der Errichtung und dem Betrieb des Brenner Basistunnels dienen und notwendig sind, hat die Antragstellerin glaubhaft darlegen können. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, war daher die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

In diesem Sinne obliegt es insbesondere auch nicht der Abfallbehörde, die Einhaltung des Zwecks einer bereits durchgeführten Enteignung zu beurteilen.

Jenen Einwendungen, welche eine nicht ausreichende straßentechnische Erschließung der Deponieflächen zum Inhalt hatten, konnte im Zuge der mündlichen Verhandlung – beispielweise, durch die Absichtsbekundung der Antragstellerin, rechtzeitig für einen geeigneten Ersatz für die Unterführung sorgen zu wollen – bereits Rechnung getragen werden. Auch die von der ÖBf AG geäußerten Bedenken betreffend die beantragte Schüttkubatur erscheinen in Hinblick auf den Umstand, dass von der Antragstellerin mehrfach verbindlich zugesichert wurde, dass sich das Deponievolumen (im Speziellen auch auf dem im Eigentum der ÖBf AG befindlichem Grund) durch die beantragten Änderungen nicht erhöhen wird, als unbegründet.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen. Die von den Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Forsttechnik und Geologie/Geotechnik vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in Spruchpunkt A) III. spruchgemäß vorgeschrieben. Bei den vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden nur jene in den Spruch aufgenommen, welche bis dato nicht ohnedies bereits vom Landeshauptmann oder vom Bundesminister im UVP-Verfahren verbindlich vorgeschrieben wurden. Der Inhalt der verbleibenden Nebenbestimmungen wurde vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen nachträglich konkretisiert. So hat sich ergeben, dass die Nebenbestimmung betreffend Kiefernwald nicht als Forderung nach einer zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme, sondern lediglich als Konkretisierung einer ohnehin schon projektsgegenständlichen Maßnahme zu verstehen ist. Auch die Nebenbestimmung betreffend die erforderlichen Begrünungsmaßnahmen war an die aktuellen Gegebenheiten (Abbau) und an den Schüttfortschritt anzupassen.

Weiters wurde in Spruchpunkt A) IV. nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die früheren Festlegungen auch für die gegenständlich genehmigten Änderungen als verbindlich anzusehen und sinngemäß anzuwenden sind. Hier wurde auch im Sinne der Forderungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen festgelegt, dass die Pflanzenart „Esche“ aufgrund der gewonnenen Erfahrungen infolge des vermehrt auftretenden Eschentriebsterbens, ersatzlos aus den Nebenbestimmungen zu streichen ist.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

F) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Stadtgemeinde Innsbruck, der Gemeinde Patsch, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme

während der Arbeitsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

G) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt B) angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. die Abteilung Geoinformation, zH dem Vertreter des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
6. die Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, (mit RSb);
7. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
8. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
9. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
10. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp, (mit RSb);
11. Herrn Thomas Wegscheider, zH Herrn RA Dr. Markus Heis, Anichstraße 3, 6020 Innsbruck (mit RSb);
12. Herrn Thomas Wegscheider, Handlhofweg 63 6020 Innsbruck (mit RSb);
13. Herrn Karl Schlögl, Vill 19, 6080 Vill, (mit RSb);
14. Herrn Franz Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill, (mit RSb);
15. Herrn Helmut Span, Villedorfstraße 25, 6080 Igls, (mit RSb);
16. die Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, zH dem Obmann Franz Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill, (mit RSb);
17. das Collegium der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
18. Herrn Dipl.-Päd. Ing. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans, (mit RSb);
19. Frau Andrea Wopfner, Villedorfstraße 13, 6080 Vill, (mit RSb);
20. die Österreichische Bundesforste AG, zH Herrn Dr. Herbert Huber, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol;
21. die ASFINAG Alpenstraßen GmbH, zH Herrn Mag. Arno Mosser, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: arno.mosser@asfinag.at);
22. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
23. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);

24. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
25. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
26. die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck, als zuständige Behörde nach dem Mineralrohstoffgesetz, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: post.baurecht@innsbruck.gv.at);
27. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
28. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
29. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

30. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
31. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, (per E-Mail);
32. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail);
33. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
34. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
35. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
36. Herrn DI Siegmund Fraccaro, Prinz-Eugen-Straße 9, 6176 Völs, (per E-Mail);
37. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
38. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
39. Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
40. Herrn DI Rudolf Neuraüter, im Hause, zur Kenntnis, (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl